

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Urs Breiter, CH 3700 Spiez

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäfts-, Herstellungs- und Lieferbedingungen des Tonstudio Urs Breiter gelten für alle Auftragsproduktionen. Sie gelten grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen sowie zwischen Tonstudio Urs Breiter und Privatpersonen und sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages.
- 1.2 Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes in der derzeitigen gültigen Fassung gelten sie insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.3 Eine rechtliche Bindung des Tonstudios tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes oder die Unterfertigung des Vertrages ein.

2 KOSTEN

- 2.1 Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten enthalten bzw. werden die Leistungen nach der im Betrieb aufliegenden jeweils gültigen Preisliste und den dort genannten Preisen in Rechnung gestellt (Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung). Verpackung, Fracht und allfällige Versicherungen sind im Preis nicht enthalten. Werden Preise nach Stunden berechnet, ist die vom Tonstudio Urs Breiter gemessene Zeit maßgebend, wobei jede angefangene Stunde voll berechnet wird.
- 2.2 Über Wunsch des Auftraggebers durchgeführte Sonderleistungen (Organisation, Auswahl der Sprecher, etc.) kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn die Herstellung des Tonträgers aus irgendeinem Grund nicht zustande kommt.
- 2.3 Der Auftraggeber trägt die Kosten für eine eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

3 HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, ABNAHME, LIEFERFRIST

- 3.1 Die Produktion beginnt frühestens nach Unterzeichnung des Produktionsvertrages.
- 3.2 Gebuchte Termine, die nicht spätestens 24 Stunden vor Terminbeginn storniert wurden, werden in Rechnung gestellt.
- 3.3 Die technische Gestaltung des Tonträgers obliegt dem Tonstudio Urs Breiter. Auf Wunsch des Auftraggebers ist dieser berechtigt bei der Herstellung anwesend zu sein. Tonstudio Urs Breiter informiert den Auftraggeber über den Abschluss der Herstellungsarbeiten und vereinbart mit ihm gegebenenfalls einen Zeitpunkt für die

Abnahmevorführung.

- 3.4 Die Abnahme bedeutet eine Billigung der technischen Qualität. Der Auftraggeber oder ein von ihm Bevollmächtigter hat dem Tonstudio Urs Breiter unverzüglich nach Vorführung des Tonträgers die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Etwaige Mängelrügen sind längstens innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung oder Leistung unter Angabe der Gründe dem Tonstudio Urs Breiter bekannt zu geben. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen. Mit der Mängelrüge sind gleichzeitig die beanstandeten Tonträger dem Tonstudio Urs Breiter zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Tonträgers Änderungswünsche, so hat er die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Tonstudio Urs Breiter ist verpflichtet und allein berechtigt Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dasselbe gilt, wenn Änderungsvorschläge des Auftraggebers zu einer anderen Kalkulation als der vor Produktionsbeginn genehmigten führt.
- 3.6 Lieferfristen oder Termine sind unverbindlich. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Urs Breiter, CH 3700 Spiez

Terminen entbindet den Auftraggeber nicht von der Abnahmepflicht. Kosten und Gefahr der Zustellung trägt der Auftraggeber. Tonstudio Urs Breiter ist nicht verpflichtet, das Originaltonmaterial aufzubewahren.

4 HAFTUNG

- 4.1 Tonstudio Urs Breiter verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen.
- 4.2 Tritt bei der Herstellung des Tonträgers ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat Tonstudio Urs Breiter nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Dies gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Tonträgers, die weder von Tonstudio Urs Breiter noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag, jedoch sind die bisher erbrachten Leistungen dem Tonstudio Urs Breiter zu entgelten.
- 4.3 Sachmängel, die von Tonstudio Urs Breiter anerkannt werden, sind von diesem zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers durchgeführt werden, kann das Tonstudio Urs Breiter nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlungen gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Tonstudio Urs Breiter ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel solange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.
- 4.4 Bei Verlust und/oder fahrlässiger Beschädigung von vom Auftraggeber dem Tonstudio Urs Breiter zur Bearbeitung übergebener Materialien, beschränkt sich die Haftung nur auf die Ersatzlieferung von Ton- und/oder Bildträgermaterial in Stückzahl oder Länge der verloren gegangenen oder beschädigten Teile. Bei einer Beschädigung von Computerdatenträgern wird kein Ersatz geleistet. Eine Verpflichtung des Tonstudio Urs Breiter Versicherungen abzuschließen besteht nicht.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Sofern nichts anders vereinbart, ist gelten folgende Zahlungsbedingungen: 50% bei Auftragserteilung, 50% bei Lieferung des Tonträgers.

6 URHEBERRECHTE, VERWERTUNGSRECHTE

- 6.1 Der Auftraggeber haftet dafür, dass er über alle Berechtigungen für die von ihm erteilten Aufträge im Bezug auf Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung von Tonaufnahmen für wie immer geartete Zwecke, insbesondere gewerblicher Art, verfügt. Weiters erklärt der Auftraggeber, Verfügungsberechtigter bzw. Lizenznehmer über die erforderlichen Urheber bzw. urheberrechtlichen Verwertungsrechte zu sein und/oder im Besitz ausreichender Berechtigung seitens des Urhebers bzw. Rechteinhabers zu sein. Die Kosten gehen zu lasten des Auftraggebers und sind nicht Bestandteil unserer Offerten.
- 6.2 Der Auftraggeber haftet für alle Ansprüche, die Dritte in Folge der Ausführung des Auftrages an Tonstudio Urs Breiter stellen sollten und verpflichtet sich, das Tonstudio Urs Breiter schad- und klaglos zu halten.
- 6.3 Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich damit einverstanden zu sein, dass gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften von Tonstudio Urs Breiter vorgenommen werden.

7 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 7.1 Falls mehrere Auftraggeber dem Tonstudio Urs Breiter den Auftrag für ein Werk erteilen, so ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber dem Tonstudio Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener.

Andere Abmachungen bedürfen der schriftlichen Form.

Urs Breiter, Ob. Bahnhofstrasse 60, 3700 Spiez

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Urs Breiter, CH 3700 Spiez

Person, die für die Abnahme des Tonwerkes verantwortlich zeichnet.

- 7.2 Änderungen des Produktionsvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt.
- 7.3 Die von Tonstudio Urs Breiter gelieferten und/oder bearbeiteten Tonträger bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung erwachsenen Forderungen gegen den Auftraggeber, einschließlich Zinsen und Nebenkosten, Eigentum von Tonstudio Urs Breiter. Eine Weiterveräußerung oder sonstige Verfügung durch den Auftraggeber ist während des aufrechten Bestandes des Eigentumsvorbehaltes ohne schriftliche Einwilligung des Tonstudio Urs Breiter unzulässig und unwirksam. Dem Tonstudio Urs Breiter steht das Recht der Zurückbehaltung von Gegenständen, die der Auftraggeber überlassen hat oder die beim Tonstudio Urs Breiter lagern bzw. für den Auftraggeber hergestellt wurden so lange zu, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber getilgt sind. Eine Haftung für überlassene Gegenstände wird nicht übernommen, diese lagern auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers beim Tonstudio Urs Breiter, welcher auch berechtigt ist, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung derartige Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers bei Dritten aufbewahren zu lassen.
- 7.4 Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Tonstudio:
Urs Breiter, Obere Bahnhofstrasse 60, CH 3700 Spiez
- 7.5 Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des Tonstudio Urs Breiter, 3700 Spiez zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat schweizerisches Recht zur Anwendung zu bringen.

Urs Breiter, Ob. Bahnhofstrasse 60, 3700 Spiez, 01. Juni 2017